

Entgeltordnung für gewerbliche Anlieferungen auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 Absatz 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 15.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 15.12.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt über seinen Eigenbetrieb „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KAW) die Kompostplätze Hameln und Bad Pyrmont, die auch Gewerbetreibenden des Garten- und Landschaftsbaus und sonstigen Unternehmen zur Verfügung stehen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Die gewerblich angelieferten Grünabfälle müssen aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont stammen.

§ 2 Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle)

(1) Auf den Kompostplätzen werden von gewerblichen Anlieferern nur kompostierbare Grünabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01) angenommen.

(2) Die Grünabfälle müssen sortenrein (frei von Kunststoffen, Drähten, Textilien, Bauschutt, Boden etc.) angeliefert werden, so dass sich das Material uneingeschränkt zur Kompostierung eignet. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z.B. Kunststoff sack) ist vom Anlieferer wieder mitzunehmen. Anlieferungen mit ungeeignetem Material werden abgewiesen. Aus der Abweisung können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Menge der angelieferten Grünabfälle wird nach Volumen erfasst. Einwände gegen die Bestimmung der Abfallmenge können nur bei Anlieferung erhoben werden.

§ 3 Entgelte und Abrechnung

(1) Für die Annahme der gewerblichen Grünabfälle werden nachfolgende Entgelte (brutto) erhoben:

Grünabfall	je angefangener m ³	17,00 €
Stammholz/ Baumwurzeln > 15 cm Ø (Annahme nur in Hameln)	je angefangene 500 l	45,00 €

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch die KAW. Hierzu ist der KAW ein SEPA-Mandat zu erteilen. Die Rechnungen sind sofort fällig. Barzahlungen sind nur im Ausnahmefall möglich.

(3) Wechsel in der Firmierung und/oder Anschrift während der laufenden Geschäftsbeziehungen sind der KAW umgehend schriftlich anzugeben.

§ 4 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestellen sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- oder Abladevorgang entstehen. Er haftet darüber hinaus insbesondere für Schäden, die durch die Anlieferung von unzulässigen Abfällen oder Störstoffen verursacht werden.

(3) Der Landkreis haftet dem Benutzer gegenüber nur für durch seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hameln.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für gewerbliche Anlieferungen auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont vom 19.12.2017 außer Kraft.

Hameln, den 15.12.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat